

**Frage 1210****Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Abgeordneter Michael Jungclaus****- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen -**

Der Bundesrat beschloss am 14. Dezember des vergangenen Jahres das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen. Neben Grenzwerten für Luftverunreinigungen enthält der Gesetzesentwurf auch Aussagen zum Umfang der Messungen bei der Mitverbrennung von Abfällen.

Die Bundesregierung und der Bundestag hatten zunächst beschlossen, Ausnahmen von kontinuierlichen Quecksilbermessungen in Abfall verbrennenden Anlagen nicht mehr zuzulassen. So war in der alten Fassung der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegt, dass Anlagen, die Quecksilbergrenzwerte zu weniger als 20 % in Anspruch nehmen, auf Antrag auf eine kontinuierliche Quecksilbermessung verzichten können.

Der Bundesrat setzte entgegen der verschärften Regelung von Bundesregierung und Bundestag durch, dass die alten Ausnahmeregelungen beibehalten werden. Dies ist völlig unverständlich vor dem Hintergrund, dass Müll in der Regel inhomogen ist und es in Verbrennungsanlagen schon häufiger zu Spitzenemissionen bei Quecksilber gekommen ist. Diese würden auch in Zukunft mit der Ausnahmeregelung nicht erfasst werden. Auch die Empfehlungen des UNEP-Berichtes zu Quecksilberemissionen beklagen die hohe Unsicherheit von Quecksilber-Einzelmessungen.

Daher frage ich die Landesregierung: Wie hat sie sich im Bundesrat insbesondere zur Beibehaltung von Ausnahmen von kontinuierlichen Quecksilbermessungen bei Müll verbrennenden Anlagen gemäß der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung verhalten?

**Antwort der Landesregierung****Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Tack**

Die Brandenburger Landesregierung hat im Bundesrat einem Antrag zugestimmt, der die Beibehaltung der bisherigen Regelung der 17. BImSchV vorsieht, die bereits heute über das Europäische Recht hinausgeht.

Die Richtlinie über Industrieemissionen sieht lediglich zweimal jährlich Einzelmessungen für die Emissionen von Schwermetallen vor.

Nach den jetzigen deutschen Vorgaben darf die zuständige Behörde auf eine kontinuierliche Messung nur verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen wird, dass die Emissionsgrenzwerte nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

Es ist richtig, dass es bei der Verbrennung eines inhomogenen Abfallgemischs, wie klassischem Hausmüll, zu Emissionsspitzen im Rohgas kommen kann, die sich trotz wirksamer Quecksilberabscheidung im Reingas auswirken können, ohne dass sie den Grenzwert überschreiten. Für derartige Anlagen dürfte sich die Nachweisführung für einen Verzicht auf die kontinuierliche Messung schwierig gestalten.

Da im Land Brandenburg jedoch keine klassischen Müllverbrennungsanlagen betrieben werden, liegen hierzu auch keine Vollzugserfahrungen vor. Bei unseren Anlagen, die aufbereitete Ersatzbrennstoffe einsetzen und über eine wirksame Quecksilberabscheidung verfügen, sind keine Emissionsspitzen zu erwarten.

Dennoch wurde die Ausnahmegesetzgebung in Brandenburg nur bei sehr wenigen Anlagen in Anspruch genommen, die quecksilberhaltige Abfälle von der Annahme zur Verbrennung ausschließen.

Die Ausnahmegesetzgebung hat sich durchaus als vollzugstauglich erwiesen, ohne dass es zu einer Absenkung von Umweltstandards kam. Daher bestand kein Anlass, den Antrag im Bundesrat abzulehnen.

**Frage 1211****fraktionslos****Abgeordneter Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann****- Pauschale Besteuerung bei Mini-Jobs -**

Ein Bürger in meinem Wahlkreis hat mit einer Servicefirma, die für die Kommunale Wohnungsgesellschaft (KWG) tätig ist, einen Vertrag über einen Minijob über den Einsatz zum Schneeschleppen an einigen Wohnobjekten der KWG abgeschlossen, wenn dies vom Wetter her nötig ist. Einmal davon abgesehen, dass ein Lohn unterhalb des Mindestlohnes vereinbart wurde, hat ihm die Firma außerdem von dem ja ohnehin geringen Verdienst nun noch die 2 % Pauschsteuer abgezogen, die eigentlich sie als Arbeitgeberin zu tragen hat.

Ich frage deshalb die Landesregierung: Ist es im Land Brandenburg allgemein üblich, dass kommunale Unternehmen und von ihnen beauftragte Servicegesellschaften mehr Lasten auf geringfügig Beschäftigte abwälzen als vom Gesetzgeber in der Regel vorgesehen?

**Antwort der Landesregierung****Minister der Finanzen Dr. Markov**

Die steuerlichen Regelungen zur Pauschalbesteuerung des Arbeitslohnes eines geringfügigen Beschäftigtenverhältnisses - dem sogenannten Minijob - legen fest, dass der Arbeitgeber Schuldner der Pauschsteuer ist.

Im Gegensatz hierzu ist bei individueller Lohnbesteuerung der Arbeitnehmer der Steuerschuldner und der Arbeitgeber nur zur Lohnsteuerabführung verpflichtet.

Mit dieser Regelung wird erreicht, dass der Arbeitnehmer im Minijobbereich vom Steuerverfahren befreit wird. Auf die arbeitsrechtliche Lohnvereinbarung selbst hat die steuergesetzliche Regelung der Pauschsteuer keinen Einfluss.

Die in der Frage beschriebene Praxis der Arbeitgeberseite, die Löhne vorab zu kürzen und damit den Arbeitnehmer im Rahmen der Lohnvereinbarung wirtschaftlich mit der Pauschsteuer zu belasten, ist durch die steuerrechtlichen Vorschriften nicht intendiert und wird durch die Landesregierung abgelehnt.

Informationen, inwieweit kommunale Unternehmen oder die von ihnen beauftragten Serviceunternehmen tatsächlich die

Pauschsteuer auf die Minijobber abwälzen, liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 1212**

**Fraktion DIE LINKE**

**Abgeordneter Torsten Krause**

**- Einschränkungen bei RB 12 Berlin-Templin -**

Nach Medienberichten plant die Deutsche Bahn AG ab dem 9. Juni auf der Strecke RB 12 Berlin (Lichtenberg)-Templin bis zum Fahrplanwechsel am 8. Dezember auf fünf Zugpaare zu verzichten. Begründet wird dies mit der Eingleisigkeit der Strecke im Bereich Löwenberg-Nassenheide.

Deshalb frage ich die Landesregierung: Gibt es diesbezügliche Veränderungsvereinbarungen im Beförderungsvertrag zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Land?

**Antwort der Landesregierung**

**Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelsänger**

Nein, es gibt keine Veränderungsvereinbarungen im Beförderungsvertrag zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Land. Auslösend für die Maßnahme sind die Bauarbeiten des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, der DB Netz AG, zwischen Berlin und Rostock, die auch nach Ende der Vollspernung zunächst nur einen eingleisigen Betrieb der Strecke ermöglichen.

Die Verkehrsverträge des Landes werden mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) geschlossen und regeln die angemessene Bedienung auf den Linien des Regionalverkehrs. Dabei wird grundsätzlich eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Schieneninfrastruktur durch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen unterstellt. Dies beinhaltet die Zweigleisigkeit im Abschnitt Löwenberg-Nassenheide, die im Normalzustand einen uneingeschränkten Betrieb der Linien RE 5 und RB 12 ermöglichen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten - nach derzeitigem Kenntnisstand ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 - wird die Strecke wieder uneingeschränkt für RE 5 und RB 12 zur Verfügung stehen.

**Frage 1213**

**Fraktion der CDU**

**Abgeordnete Roswitha Schier**

**- Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen gemäß der Landesschifffahrtsverordnung -**

Die Landesregierung arbeitet derzeit an einer Änderung der Landesschifffahrtsverordnung.

Ich frage die Landesregierung: Welche Änderungen sind in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen, inklusive Kleinfahrzeugen und Spreewaldkähnen, mit welcher Begründung geplant?

**Antwort der Landesregierung**

**Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelsänger**

Für das geltende Schifffahrtsrecht des Landes ist keine Änderung der Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge einschließlich

Kleinfahrzeugen geplant (siehe Landesschifffahrtsverordnung § 33, 34).

Eventuelle diesbezügliche Änderungen der Binnenschifffahrts-Kennzeichnungsverordnung des Bundes sind nicht bekannt.

Generell ist in der zukünftigen Landesschifffahrts- und Hafenverordnung vorgesehen, zutreffendes Bundesrecht zu übernehmen.

**Frage 1214**

**Fraktion DIE LINKE**

**Abgeordneter Jürgen Maresch**

**- Grundhafter Ausbau der Straße der Jugend in Cottbus -**

Die Straße der Jugend in Cottbus - eine der hauptsächlichsten Zugangs- und Abgangsstraßen in Cottbus - ist in einem äußerst besorgniserregenden Zustand. Die Straße gehört zu den meistbefahrenen Strecken der Stadt. Täglich rollen rund 21 000 Fahrzeuge über den brüchigen Asphalt. Über Jahre hinweg wurde die Straße - jeweils nach der Frostperiode - nur oberflächlich instand gesetzt. Die Stadt Cottbus schätzt die Kosten in einer weniger intensiven Ausbauform auf rund 2,4 Millionen Euro. Die finanzielle Lage der Stadt Cottbus erlaubt es dieser nicht, diesen zwingend nötigen grundhaften Ausbau allein zu realisieren.

Seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus wurde auf der Stadtverordnetenversammlung im Januar 2013 beklagt, dass das Land Brandenburg nicht bereit sei, Fördergelder für den grundhaften Ausbau der für Cottbus so wichtigen Straße bereitzustellen.

Ich frage die Landesregierung: Aus welchen Gründen lehnt sie das Bereitstellen von Fördermitteln für den grundhaften Ausbau der benannten Straße in Cottbus ab?

**Antwort der Landesregierung**

**Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelsänger**

Für den Bereich Infrastruktur besteht bei Bund, Land und kommunaler Ebene eine strukturelle Unterfinanzierung.

Mit Beschluss des Haushaltes 2013 stehen im Land Brandenburg 27,5 Millionen Euro als Fördermittel für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Stadt Cottbus soll dabei 1,455 Millionen Euro Fördermittel erhalten, das entspricht 5,2 % des Gesamtlandesvolumens. Damit können vier Projekte in der Stadt Cottbus unterstützt werden.

Aufgrund erheblicher Mehrkosten beim laufenden Vorhaben „Teilerneuerung Bahnhofsbrücken“ kam es zur Mittelverteilung in diesem Projekt, um die Ausfinanzierung zu gewährleisten. Danach ist die Finanzierung der Straße der Jugend nicht mehr gewährleistet.

Zwischen Bund und Ländern gibt es derzeit noch keine Einigung bezüglich der Mittel aus dem Entflechtungsgesetz für den kommunalen Straßenbau ab 2014.

Im Übrigen liegen der zuständigen Bewilligungsbehörde bislang keine aussagefähigen Planungen vor, die eine für die Förderentscheidung erforderliche Plausibilitätsprüfung ermöglichen.